

Auch die Eniwa räumt ein: Aus der Entfernung des gesamten Mitteldamms resultiert nur eine Mehrproduktion in der Grössenordnung von 4 GWh / Jahr.

Diese Tatsache ergibt sich aus dem Schriftenwechsel anlässlich des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau:

Einschreiben
Verwaltungsgericht des Kantons Aargau
Laurenzenvorstadt 11
5000 Aarau

Postaufgabe 6.11.23

Rechtsanwälte Notare
Dr.Jur. Dominik Strub
Rechtsanwalt und Notar
B.Jur. Andrea Stübli Dietrich
Rechtsanwältin und Notarin, LL.M.
M.Law Sophie Balz-Geiser
Rechtsanwältin
M.Law Janine Sprig
Rechtsanwältin
M.Law David Hochstrasser
Rechtsanwalt
Anwälte eing. im Anwaltsregister
Notare sind unabhängig

Oiten, 6. November 2023
Dr. Dominik Strub ds@spr-law.ch
M.Law Sophie Balz-Geiser sb@spr-law.ch

BESCHWERDEANTWORT
WBE.2023.287 / MI / we

in Sachen

Beschwerdeführer: [REDACTED]

69.
Zu III. B. Rechtliches 2.2.3.2.3 a) Vorfrage: Strommehrproduktion durch die Entfernung des Mitteldamms Rz. 72

Irrelevant und bestritten. Aus Sorgfaltsgründen kann folgendes angeführt werden: Die 2.13 GWh von der Stauzielerhöhung wurden im Projekt 2013 so angegeben, die Grössenordnung ist richtig, mit der hydrologischen Grundlage 2015-2019 des Optimierungsprojektes kann der Wert auch leicht anders sein (2.0 - 2.1 GWh). Im Projekt 2013 mit der dannzumal zugrunde liegenden Hydrologie wurde für die Teilentfernung des Mitteldamms 2.4 GWh angegeben. Die Berechnung im Optimierungsprojekt mit anderer Hydrologie weist für die zusätzliche Entfernung rund 1.8 GWh aus. Die Schätzung von rund 4 GWh für die Mitteldammtenfernung allein ist in der Grössenordnung korrekt. Die 4 GWh werden zum Erreichen des Produktionsziels zwingend benötigt.

| basleradvokat:innen | | advokatur | notariat |

Falknerstrasse 3
CH-4001 Basel
T +41 61 260 92 00
F +41 61 260 92 01
www.basleradvokatinnen.ch

Mitglieder des Schweizerischen
Anwaltsverbandes (SAV)
Eingetragen
im Anwaltsregister

EINSCHREIBEN
Verwaltungsgericht
des Kantons Aargau
Laurenzenvorstadt 11
5000 Aarau

Basel, den 14. Februar 2024

Betrifft: [REDACTED] ./, Regierungsrat des Kantons Aargau und Eniwa Kraftwerk AG – Replik
WBE.2023.287

René Brigger*
Advokat
rb@bs-advvo.ch

Myriam Dannacher
Advokatin
md@bs-advvo.ch

Dr. Stefan Grundmann**
Advokat & Notar, LL.M.
sg@bs-advvo.ch

Eva Jaqueira
Advokatin
ej@bs-advvo.ch

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Verfügung vom 2. Oktober 2023 reiche ich hiermit folgende Replik zu der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 2 vom 6. November 2023 und des Beschwerdegegners 1 vom 8. November 2023.

1) Ad Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin 2 vom 6. November 2023

27. Wenn die Beschwerdegegnerin bei ihrem Wort genommen würde, dass der Erhalt der Bundessubventionen und somit das Erreichen des Schwellenwertes von +20% Mehrproduktion nicht von grundlegender Bedeutung für das Projekt «Optimierung» ist, so ist es denn **auch nicht nachvollziehbar, warum sie den Mitteldamm unbedingt abreißen will**. Wie nun auch von der Beschwerdegegnerin anerkannt (vgl. Beschwerdeantwort Ziff. 69), bringt der

Abriss des Mitteldamms lediglich eine Mehrproduktion von 4 GWh (somit nur 3% der geplanten Gesamtleistung). Die Entfernung des restlichen, unteren Teils mit dem Projekt «Optimierung» bringt nach ihren eigenen Angaben sogar lediglich 1.8 GWh Mehrproduktion (Beschwerdeantwort Ziff. 25), somit nur 1,4 % der geplanten Gesamtleistung. Angesichts dieser Zahlen wird die Notwendigkeit, in den vom ISOS geschützten Mitteldamm und in das Kantonale Vorranggebiet Natur und Landschaft Aareschachen Niederamt zwischen Winznau und Aarau einzugreifen, immer weniger überzeugend.

11